

Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie

AUSBILDUNGSORDNUNG PSYCHOANALYTISCH ORIENTIERTE PSYCHOTHERAPIE

**WIENER PSYCHOANALYTISCHE AKADEMIE
DEPARTMENT KLINIK UND PSYCHOSOZIALE PRAXISFELDER**

LEHRAUSSCHUSS POP

06. Juli 2026

**AUSBILDUNGSORDNUNG
PSYCHOANALYTISCH ORIENTIERTE PSYCHOTHERAPIE
WIENER PSYCHOANALYTISCHE AKADEMIE
LEHRAUSSCHUSS POP DES DEPARTMENTS KLINIK UND PSYCHOSOZIALE
PRAXISFELDER**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Präambel	3
2. Ziel der POP-Ausbildung	4
3. Organisation der POP-Ausbildung	4
3.1. Lehrausschuss	4
3.2. Tutor*innen	5
3.3. Lehrtherapeut*innen und Lehrsupervisor*innen	5
4. Aufnahme zur Ausbildung	8
5. Aufbau der Ausbildung	9
6. Verlauf der Ausbildung im Einzelnen	11
6.1. Ausbildungsvertrag	11
6.2. Teile der POP - Ausbildung	11
6.2.1. Selbsterfahrung	11
6.2.2. Theoretische Ausbildung in Modulen	11
6.2.3. Supervision	13
6.2.4. Praktikum	15
6.2.5. Falldarstellungen	15
6.2.6. Theoretisch fundierte Falldarstellung als Abschlussarbeit	16
6.3. Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen	16
7. Abschluss der Ausbildung	17
Ergänzung 1 – Teilnehmer*innen POP Weiterbildungslehrgänge	17
Ergänzung 2 – Kandidat*innen des WAP und der WPV	17

**AUSBILDUNGSORDNUNG
PSYCHOANALYTISCH ORIENTIERTE PSYCHOTHERAPIE
WIENER PSYCHOANALYTISCHE AKADEMIE
LEHRAUSSCHUSS POP DES DEPARTMENTS KLINIK UND PSYCHOSOZIALE PRAXISFELDER**

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Die Wiener psychoanalytische Akademie (WPAk) bietet im Department Klinik und psychosoziale Praxisfelder die Ausbildung in „Psychoanalytisch orientierter Psychotherapie“ (POP) an.
- 1.2. Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie ist ein psychoanalytisches Therapieverfahren im Sitzen mit regulär zwei Sitzungen (in Ausnahmefällen einer Sitzung) pro Woche. Wie bei allen psychoanalytischen Verfahren wird die Bearbeitung lebensgeschichtlich begründeter unbewusster Konflikte und krankheitswertiger Störungen der Persönlichkeitsentwicklung in einer therapeutischen Beziehung unter besonderer Berücksichtigung der Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung vor allem im Hier und Jetzt zum Inhalt des Verfahrens. Unterstützende Maßnahmen kommen nach Maßgabe zur Anwendung. Das psychoanalytische Wissen basiert auf den klassischen Konzepten von Sigmund Freud bis zu den Vertretern der Objektbeziehungstheorie wie Klein, Bion, Winnicott, Balint und Kernberg, unter Einbeziehung neuerer Entwicklungen dieser psychoanalytischen Theorien.
- 1.3. Die Lehrgangsleitung wird vom Lehrausschuss bestellt. Sie besteht aus zwei POP-Lehrsupervisor*innen, die außerdem jeweils Mitglied von WAP bzw. WPV sind.
- 1.4. Die Durchführung der Ausbildung wird durch die Ausbildungsordnung und die Geschäftsordnung des Lehrausschusses geregelt.
- 1.5. Die Mitglieder der Geschäftssitzung bestätigen den Lehrausschuss POP, die Ausbildungs- und Lehrgangsleitung nach Vorschlag des Lehrausschusses, für jeweils 4 Jahre.
- 1.6. Für Beschwerden die Ausbildung betreffend ist eine Beschwerdestelle eingerichtet, ihre aktuelle Besetzung ist auf der Homepage zu sehen.
- 1.7. Die Ausbildung zur/m psychoanalytisch orientierten Psychotherapeut*in wird entsprechend der Richtlinien des Psychotherapiegesetzes von der WPAk organisiert.

2. ZIEL DER POP AUSBILDUNG

- 2.1. Das Ziel der psychotherapeutischen Ausbildung ist es, zukünftige psychoanalytisch orientierte Psychotherapeut*innen die Wirksamkeit des psychoanalytischen Prozesses erleben zu lassen, ihnen die psychoanalytische Theorie zu vermitteln und sie auf ihre praktische Tätigkeit in der Anwendung der psychoanalytischen Theorie in der Psychotherapie vorzubereiten.
- 2.2. Die Ausbildung soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die es psychoanalytisch orientierten Psychotherapeut*innen erlaubt, eigenverantwortlich und selbständig zu arbeiten.
- 2.3. Die Ausbildung soll zur psychoanalytisch orientierten Einzeltherapie in unterschiedlichen institutionellen und ambulanten Behandlungssettings befähigen.

3. ORGANISATION DER AUSBILDUNG

- 3.1. Lehrausschuss
 - 3.1.1. Die Leitung der Ausbildung erfolgt durch den Lehrausschuss. Dieser besteht aus mindestens 4 bis maximal 6 POP-Lehrtherapeut*innen. Die Leitung des Lehrausschusses besteht aus dem/der Leiter*in und dem/der Stellvertreter*in und wird von den Mitgliedern des Lehrausschusses bestimmt. Die Mehrheit der Mitglieder und die Leitung müssen Lehrsupervisor*innen von POP sein.
 - 3.1.2. Die Bestellung zum Mitglied bzw. zum/zur Leiter*in des Lehrausschusses erfolgt in der Geschäftssitzung der WPAk auf Vorschlag des Lehrausschusses für vier Jahre.
 - 3.1.3. Der Lehrausschuss ist bei gleichzeitiger Anwesenheit der Leitung des Ausschusses, sowie drei weiterer Mitglieder beschlussfähig. Ist die Ausbildungsleitung verhindert, muss die stellvertretende Ausbildungsleitung die Sitzung leiten. Die Beschlussfassung erfolgt, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme der Leitung des Lehrausschusses entscheidet.
 - 3.1.4. Die Aufgaben des Lehrausschusses umfassen:
 - a) Annahme oder Ablehnung eines Kandidaten zur Ausbildung;
 - b) Verweigerung der Fortsetzung der Ausbildung;
 - c) Genehmigung individueller, von den allgemeinen Kriterien abweichender Ausbildungsschritte – insbesondere die Anerkennung gleichwertiger Ausbildungsteile aus anderen psychoanalytischen Ausbildungen;
 - d) Besetzung der Ausbildungslehrgänge durch Lehrbeauftragte;

- e) Bestellung von Lehrtherapeut*innen, Lehrsupervisor*innen und von Lehrenden in der theoretischen Ausbildung;
- f) Verfassung und Adaptierung des Curriculums;
- g) Bestellung der Tutor*innen zur Ausbildungsbegleitung für die Kandidat*innen.

3.1.5. Ein vom Lehrausschuss gefasster Beschluss zu Punkt 3.1.4.a muss den Kandidat*innen schriftlich mitgeteilt werden.

3.1.6. Entscheidungen zu Punkt 3.1.4.b und 3.1.4.c müssen einstimmig erfolgen und den Kandidat*innen schriftlich mitgeteilt werden.

3.1.7. Die Mitglieder des Lehrausschusses stehen den Kandidat*innen in Fragen der grundsätzlichen Eignung zur angestrebten Ausbildung, des individuellen Ausbildungsweges etc. beratend zur Seite und vermitteln die Tutor*innen.

3.1.8. Der Lehrausschuss evaluiert laufend in Zusammenarbeit mit dem Lehrpersonal das Curriculum. Dazu beruft die Leitung des Lehrausschusses mindestens eine dementsprechende Sitzung pro Jahr ein.

3.1.9. Änderungen des Curriculums erfolgen durch den Lehrausschuss.

3.2. Tutor*innen

Alle Lehrtherapeut*innen haben die Funktion von Tutor*innen auszuüben. Jede/r Ausbildungskandidat*in wird vom Lehrausschuss ein/e Tutor*in zugeteilt. Diese/r steht während der Ausbildung eine Stunde pro Semester (für maximal 8 Semester) dem/der Kandidat*in beratend zur Seite.

3.3. Lehrtherapeut*innen und Lehrsupervisor*innen

3.3.1. Um den **Lehrtherapeut*innen-Status** für psychoanalytisch orientierte Psychotherapie können sich – nach einer vorangegangenen Ausschreibung durch den POP-Lehrausschuss – Absolvent*innen der POP-Ausbildung bewerben, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Bewerber*in hat die POP-Ausbildung vor mindestens 4 Jahre abgeschlossen (es zählt das Datum der Eintragung in die PsychotherapeutInnen-Liste des Bundesministeriums);
- b) Die Bewerber*in hat eine POP-Selbsterfahrung über mindestens 400 Stunden durchlaufen. Sollte die erforderliche Stundenanzahl nicht in einem Prozess absolviert worden sein, ist Voraussetzung für die Anrechnung eines zweiten Teilprozesses, dass dieser über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren (das entspricht bei einer zweistündigen Selbsterfahrung mind. 160 Stunden) gelaufen ist.
- c) Die Bewerber*in geht einer regelmäßigen psychotherapeutischen Tätigkeit (Praxisliste) nach;

- d) und hat nach Ausbildungsabschluss mindestens vier 2-stündige POP-Therapien (zwei über jeweils mindestens 2 Jahre, zwei über jeweils mindestens 1 Jahr) durchgeführt;
- e) und diese und andere POP-Fälle in regelmäßiger und kontinuierlicher Superversion mit einer POP-Lehrsupervisor*in besprochen.
- f) Außerdem beteiligt sich die Bewerber*in aktiv am wissenschaftlichen Leben der Wiener psychoanalytischen Akademie.

Die Bewerbung besteht formal aus einem Motivationsschreiben und den Belegen bzw. Bestätigungen zu den oben aufgelisteten Punkten (3.3.1.a-f).

Anschließend erfolgt über eine Evaluierung durch den Lehrausschuss die Aufnahme von maximal drei Bewerber*innen in einen 1-jährigen Graduierungsprozess, der sich wie folgt gestaltet:

Der POP Lehrausschuss nominiert ein aus drei Lehr-Supervisor*innen (zwei davon Mitglieder des LA) bestehendes Graduierungskomitee. Der Graduierungsprozess selbst besteht pro Bewerber*in aus vier Sitzungen zu jeweils 2 AE, die alternierend monatlich abgehalten werden. In diesen wird ein aktueller therapeutischer Prozess (2x/Woche, Face-to-face-Setting), in engem Zusammenhang mit grundlegenden theoretischen psychoanalytischen Konzepten, gemeinsam besprochen, reflektiert und evaluiert – und von den Bewerber*innen schließlich in Form einer Falldarstellung verschriftlicht, welche bis spätestens vier Monate nach der abschließenden Graduierungssitzung beim Lehrausschuss einzureichen ist. Das Graduierungskomitee evaluiert die Arbeit und gibt eine Empfehlung an den POP-Lehrausschuss ab. Die endgültige Beurteilung des Graduierungsprozesses erfolgt über Beschluss des Lehrausschusses.

Neben der genannten Präsentation der praktisch-klinischen Arbeit ist für den Abschluss auch eine wissenschaftlich-theoretische Arbeit zu einem psychoanalytischen bzw. auf die Praxis der psychoanalytisch orientierten Psychotherapie bezugnehmenden Thema zu verfassen. Der Umfang dieser sollte ca. 40.000 Zeichen betragen. Diese Arbeit muss bis spätestens einem Jahr nach positiver Evaluation der Falldarstellung beim Lehrausschuss abgegeben werden und wird von diesem approbiert. Den formalen Abschluss der Graduierung stellt die öffentliche Präsentation dieser Arbeit im Sinne eines Vortrags im Rahmen einer Veranstaltung des POP-Vereins dar.

Der positive Abschluss der Graduierung wird durch die Approbation des praktisch-klinischen Graduierungsprozesses sowie der wissenschaftlich-theoretischen Arbeit durch den Lehrausschuss erlangt. Die Verleihung des Status „POP-Lehrtherapeut*in“ erfolgt schließlich über Beschluss des Lehrausschusses.

3.3.2. Den Lehrtherapeut*innen obliegt im Besonderen:

- a) Die Durchführung von Lehrtherapien entsprechend den Vorgaben der Ausbildungsordnung.
- b) Die Abhaltung von Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen.
- c) Tätigkeit als Tutor*in, auch im Sinne einer beratenden Funktion bei der Erstellung des Fallvortrages der Kandidat*innen.
- d) Die verpflichtende Teilnahme an den zweimal jährlich stattfindenden Lehrtherapeut*innen-Sitzung.
- e) Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Leben der Wiener psychoanalytischen Akademie.
- f) Der/Die Lehrtherapeut*in bestätigt dem/der Kandidat*in schriftlich den Beginn, allenfalls einen Abbruch der Lehrtherapie und die Absolvierung von mindestens 250 Stunden Lehrtherapie. Im Falle eines Abbruchs bzw. einer Unterbrechung der Lehrtherapie hat der/die Lehrtherapeut*in diesen umgehend an den Lehrausschuss zu melden.
- g) Darüber hinaus unterliegt der/die Lehrtherapeut*in auch dem Lehrausschuss gegenüber der psychotherapeutischen Verschwiegenheitspflicht.

3.3.3. Der Status Lehrtherapeut*in wird ruhend gestellt, wenn ein/e Lehrtherapeut*in über einen Zeitraum von 5 Jahren keine Lehrtherapie durchgeführt hat oder weitere Aufgaben der Lehrtherapeut*innen nicht wahrgenommen hat. Der Status kann nach Antrag beim Lehrausschuss und folgender Präsentation eines zweistündigen POP-Falles (vgl. 3.3.1.f) neuerlich erworben werden.

3.3.4. Um den **Lehrsupervisor*innen-Status** bewerben können sich – nach einer vorangegangenen Ausschreibung/Einladung durch den POP-Lehrausschuss – Absolvent*innen der POP-Ausbildung, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Ausbildung muss vor mindestens 5 Jahren abgeschlossen worden sein (es zählt das Datum der Eintragung in die PsychotherapeutInnen-Liste des Bundesministeriums; <http://psychotherapie.ehealth.gv.at>).
- b) Die Bewerber*in hat den Status Lehrtherapeut*in POP.
- c) Die Bewerber*in hat nach der Erlangung des Status Lehrtherapeut*in POP ausreichend Erfahrung mit psychoanalytisch orientierten Psychotherapien mit einer Frequenz von zwei Wochenstunden – insbesondere von drei POP-Lehrtherapien, von denen eine bereits über mindestens zwei Jahre läuft.
- d) Als „Eintrittskarte“ in den konkreten Graduierungsprozess zur POP-Lehrsupervisor:in fungiert die Verfassung einer klinisch-theoretischen Arbeit zu Themen der Krankheitslehre und/oder klinischen Anwendungsbereichen der psychoanalytisch orientierten Psychotherapie.
- e) Parallel dazu sind POP Praktikums-Gruppen-Supervisionen (Gruppenleitung für jeweils zwei Monate in zwei aufeinanderfolgenden Semestern) zu übernehmen – die Übernahme von Praktikums-Gruppensupervisionen gehört allgemein zum Pouvoir der POP-Lehrtherapeut:innen.

Nachdem die klinisch-theoretische Arbeit durch den Lehrausschuss approbiert wurde, sind folgende Schritte zu absolvieren:

- f) Co-Leitung einer Lehr-Gruppen-Supervision (über ein Semester): von insgesamt 20 AE – zumindest vier von diesen (also eine Falldarstellung) werden von der Bewerber:in gestaltet/gehalten.
- g) Co-Leitung eines Moduls des POP-Theorielehrgangs (insbesondere A3 bis A9): hier soll im Rahmen eines 14 AE-Moduls u.a. ein theoretischer Block von zumindest 4 AE selbständig unterrichtet werden.

Im weiteren Verlauf ist die regelmäßige Teilnahme an einer, vom POP Lehrausschuss organisierten, Peer-Supervisionsgruppe über zumindest zwei Jahre verpflichtend, in welcher auch Literatur zum Thema psychoanalytische Supervision bearbeitet wird sowie klinisch-intervisorischer Austausch stattfinden soll. Ergänzend dazu wird außerdem empfohlen, einzelne Supervisionsprozesse im Einzelsetting supervisorisch zu begleiten.

Wie auch schon bei der Graduierung zur POP Lehrtherapeut:in, steht in diesem Prozess nicht der Prüfungscharakter im Vordergrund, sondern vielmehr eine Begleitung und immanente Einarbeitung in die Tätigkeit als Lehr-Supervisor:in.

- 3.3.5. Der Lehrsupervisor*innen-Status berechtigt zum Führen von Supervisionsfällen im Rahmen der Ausbildung (Kontrollfälle). Diese müssen über ein Jahr mit regelmäßig einer Stunde wöchentlich (mindestens 40 Stunden) bei einem POP-Kontrollfall (Frequenz von zwei Wochenstunden) durchgeführt werden. Der/Die Lehrsupervisor*in hat der Leitung des Lehrausschusses schriftlich den Beginn und die Beendigung der Supervision der Kontrollfälle bzw. weiterer Supervisionsstunden entsprechend der Ausbildungsordnung auf den entsprechenden Formularen zu bestätigen und eine Evaluierung abzugeben.
- 3.3.6. Supervidieren Lehrsupervisor*innen einen Kontrollfall über ein Jahr wöchentlich, ist nach ca. 20 Stunden (das entspricht ca. einem halben Jahr) und nach einem Jahr (mindestens 40 Stunden) eine schriftliche Evaluierung durchzuführen und mit der Kandidat*in zu besprechen – die Evaluierungen sind von der Kandidat*in umgehend an den Lehrausschuss zu übermitteln, wo sie besprochen werden.
- 3.3.7. Außerdem ist die regelmäßige Teilnahme an den zweimal jährlich stattfindenden Lehrsupervisor*innen-Sitzungen verpflichtend.
- 3.3.8. Der Lehrsupervisor*innen-Status wird ruhend gestellt, wenn ein/e Lehrsupervisor*in über einen Zeitraum von 5 Jahren keine Lehrsupervision durchgeführt hat oder weitere Aufgaben der Lehrsupervisor*innen nicht wahrgenommen hat. Der Status kann nach Antrag beim Lehrausschuss und folgender Präsentation der Supervision eines zweistündigen POP-Falles (vgl. 3.3.4.e) neuerlich erworben werden.

- 3.3.9. Der Lehrausschuss führt eine laufend aktualisierte Liste der Personen, die als Lehrtherapeut*innen und Lehrsupervisor*innen anerkannt sind (siehe www.pop.psy-akademie.at).

4. AUFNAHME ZUR AUSBILDUNG

- 4.1. Die Teilnahme an einer POP-Informationsveranstaltung ist verpflichtend.
- 4.2. Den Bewerber*in sind die Ausbildungsordnung sowie eine aktuelle Liste der Lehrtherapeut*innen und Lehrsupervisor*innen über die POP-Website zugänglich.
- 4.3. Eine persönliche Vorstellung bei mindestens zwei Mitgliedern des Lehrausschusses, die den Ausbildungswerbenden von der Leitung des Lehrausschusses namhaft gemacht werden, soll dem Lehrausschuss die Beurteilung der persönlichen Eignung für die angestrebte Ausbildung ermöglichen und die Voraussetzung schaffen, den/die Bewerber*in im Hinblick auf ihren Ausbildungswunsch zu beraten.
- 4.4. Der Lehrausschuss stellt danach mit Beschluss (siehe Punkt 3.1.) fest, ob ein/e Bewerber*in zur Ausbildung zugelassen wird oder nicht.
- 4.5. Bei positiver Erledigung des Ansuchens wählt der/die Kandidat*in nunmehr aus der Liste der Lehrtherapeut*innen eine/n von diesen zur Durchführung der Lehrtherapie – die Lehrtherapie muss mindestens ein Monat vor Beginn des Theorielehrgangs begonnen werden (siehe 6.2.1). Der/Die Lehrtherapeut*in bestätigt dem/der Kandidat*in schriftlich den Beginn, allenfalls einen Abbruch der Lehrtherapie und die Absolvierung von mindestens 250 Stunden Lehrtherapie. Im Falle eines Abbruchs bzw. einer Unterbrechung der Lehrtherapie hat der/die Lehrtherapeut*in diesen umgehend an den Lehrausschuss zu melden. Darüber hinaus unterliegen die Lehrtherapeut*innen auch dem Lehrausschuss gegenüber der psychotherapeutischen Verschwiegenheitspflicht.
- 4.6. Es steht den Kandidat*innen frei, sich mit einem Mitglied des Lehrausschusses zu beraten und/oder sich an den Lehrausschuss zu wenden, wenn schwerwiegende Differenzen zwischen dem/der Kandidat*in und dem/der Lehrtherapeut*in den Fortgang oder den Abschluss der Lehrtherapie in Frage stellen. Bei Abbruch der Selbsterfahrung entscheidet der Lehrausschuss nach Anhörung des/der Kandidat*in über die weitere Ausbildung und fasst darüber einen Beschluss.
- 4.7. Alle Bestätigungen über erreichte Ausbildungsschritte sind prinzipiell von den Ausbildungskandidat*innen nach Erhalt umgehend an den Lehrausschuss weiterzuleiten.

5. AUFBAU DER AUSBILDUNG

- 5.1. Nach Beginn der Lehrtherapie kann die Teilnahme an den Theorie-Seminaren erfolgen - die Lehrtherapie muss dazu zumindestens ein Monat vor Beginn des Theorielehrgangs begonnen worden sein. Die Durchführung der supervidierten Psychotherapien (Kontrollfälle) kann erst nach erfolgreicher Absolvierung des ersten Teiles (A1 bis A11) der Module, der Supervision von drei Erstgesprächen sowie dem Nachweis der Absolvierung von mindestens der Hälfte der Lehrtherapie und von einem Großteil (zumindest zwei Drittel) des Praktikums und der dieses begleitenden Praktikumssupervision (vgl. Punkt 6.3.2.1.) begonnen werden.
- 5.2. Kandidat*innen erhalten in Fragen der Ausbildung vom Lehrausschuss zur Unterstützung eine/n POP Lehrtherapeut*in als Tutor*in zur Seite gestellt (1 Stunde pro Semester, max. für 8 Semester).
- 5.3. Die Annahme zur Ausbildung durch das Department „Klinik und psychosoziale Praxisfelder“ beinhaltet keine Verpflichtung des Departments, die Ausbildung zu irgendeinem Punkt weiter fortzusetzen. Insbesondere besteht auch keine Verpflichtung des Departments, die Ausbildung bis zu deren erfolgreicher Beendigung fortzusetzen. Der Lehrausschuss befindet in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Ausbildung der einzelnen Kandidat*innen, insbesondere viermal nach Evaluation der, durch die Lehrsupervisor*innen supervidierten, Kontrollfälle. Treten im Verlauf der Ausbildung schwerwiegende Bedenken gegen die Eignung des/r Kandidat*in für den Beruf eines/r psychoanalytisch orientierten Psychotherapeut*in auf, muss ihr/ihm dies nach Beratung im Lehrausschuss umgehend mitgeteilt werden. Eine etwaige Verweigerung der Fortsetzung der Ausbildung muss der/dem Kandidat*in schriftlich nach einstimmigem Beschluss des Lehrausschusses mitgeteilt werden.
- 5.4. Die/Der Ausbildungsteilnehmer*in ist berechtigt, unter Angabe von Gründen schriftlich eine allfällige Karenzierung oder Teilkarenzierung beim Lehrausschuss zu beantragen, und das Ausbildungsverhältnis nach Wegfall dieser Karenzierungsgründe fortzusetzen bzw. wieder im vollen Umfang fortzusetzen. Die/Der Kandidat*in nimmt zur Kenntnis, dass sich durch eine solche (Teil-) Karenzierung die Ausbildungsdauer zumindest im gleichen Ausmaß verlängert. Auch können zur Erreichung des Ausbildungsziels zusätzliche Ausbildungsschritte notwendig werden, um die Unterbrechung durch die Karenzierung wieder wettzumachen. Für alle die Karenzierung bzw. Teilkarenzierung betreffenden Vereinbarungen zwischen dem Lehrausschuss und der/dem Ausbildungsteilnehmer*in, einschließlich der Vereinbarungen über allfällige auch während der Karenzierung bestehende Zahlungsverpflichtungen, ist die Schriftform obligat.
- 5.5. In besonderen Fällen, vor allem wenn dies für das Erreichen der Ausbildungsziele für notwendig erachtet wird, ist der Lehrausschuss berechtigt, individuell über einzelne Ausbildungsschritte zu entscheiden. Ein solches Abgehen von der üblichen Vorgangsweise ist jedoch nur nach Beschluss möglich. Nötigenfalls kann der Lehrausschuss in einzelnen Fällen auch eine Erweiterung der Ausbildungsinhalte beschließen.

- 5.6. Nimmt ein/e Kandidat*in für die Dauer von zwei Jahren, ohne Angabe von berechtigten Gründen, an keinerlei wissenschaftlichen Veranstaltungen der WPAk teil oder unterlässt sie die Zahlung der Ausbildungsgebühren trotz Mahnung über den gleichen Zeitraum, stellt dies einen Grund für den Ausschluss von der Ausbildung dar.
- 5.7. Der Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Gesundheit ist für die Ausbildung und die Berufsausübung als Psychotherapeut*in verbindlich.
- 5.8. Für Konfliktfälle, die nicht zwischen dem Lehrausschuss und den Ausbildungskandidat*innen zu klären sind, ist der Ethikausschuss der Wiener psychoanalytischen Akademie zuständig.

6 VERLAUF DER AUSBILDUNG IM EINZELNEN

6.1. Ausbildungsvertrag

Nach der Zulassung zur Ausbildung durch den Lehrausschuss unterschreiben die Kandidat*innen und die Ausbildungsleitung einen Ausbildungsvertrag, mit dessen Inhalt sie sich schriftlich einverstanden erklären.

6.2. Die POP-Ausbildung umfasst folgende Teile:

- a) Selbsterfahrung (mindestens 250 Stunden psychoanalytisch orientierte Psychotherapie im Sitzen, mit einer Frequenz von zwei Wochenstunden – diese ist zumindest bis zur Beendigung des ersten Kontrollfalles zu führen);
- b) theoretische und klinische Ausbildungsmodule;
- c) insgesamt 200 Stunden Supervision (von 600 Patient*innensitzungen);
- d) ein Praktikum über 550 Stunden, entsprechend dem Psychotherapiegesetz, mit 30 Std. begleitender Praktikumsupervision;
- e) zwei Falldarstellungen zu den Kontrollfällen im Rahmen von Gruppensupervisionen;
- f) die Verfassung einer Abschlussarbeit: theoretisch fundierte Falldarstellung;
- g) die Präsentation der genehmigten Falldarstellung vor Fachkolleg*innen.

Die erfolgreiche Absolvierung der einzelnen Ausbildungsschritte wird schriftlich bestätigt. Die Ausbildung zur/m Psychotherapeut*in POP ist so aufgebaut, dass sie prinzipiell in vier bis fünf Jahren abgeschlossen werden kann.

6.2.1. Selbsterfahrung

Als Selbsterfahrung wird eine psychoanalytisch orientierte Psychotherapie mit einer Frequenz von 2 Stunden pro Woche (über mindestens 40 Wochen pro Jahr) im Sitzen vorgeschrieben - sie ist zumindest bis zum Ende des ersten Kontrollfalles zu führen. Es sind mindestens 250 Stunden eines kontinuierlichen Lehrtherapie-Prozesses nach Zulassung zur Ausbildung nachzuweisen. Sollte der Lehrtherapie-Prozess einmal länger als ein halbes Jahr (sechs Monate) unterbrochen werden, können nur Teilprozesse mit einem Ausmaß von zumindest 80 Stunden (ca. einem Jahr) angerechnet werden – die Beurteilung des Einzelfalles obliegt dem Lehrausschuss.

Es besteht die Möglichkeit nach 100 Stunden im POP-Setting (2x pro Woche, sitzend) die Selbsterfahrung im Setting der Psychoanalyse (mindestens 3-stündig, liegend) fortzusetzen – die entsprechende Qualifikation der Lehrtherapeut:in ist hierfür Voraussetzung. Die Absolvierung der Theorie-Module kann erst nach Beginn der Lehrtherapie starten – die Lehrtherapie muss mindestens ein Monat vor Beginn des Theorielehrgangs begonnen werden.

6.2.2. Theoriemodule

Die Theorie wird in 22 Modulen, welche an Wochenenden stattfinden, unterrichtet. In den Modulen A1 – A11 werden die theoretischen Grundlagen erarbeitet, in jeweils 2 AE pro Modul findet ein Seminar zur psychoanalytischen Basisliteratur (A2) statt.

Die Module B1 – B11 sind der Technik der psychoanalytisch orientierten Psychotherapie gewidmet. Zusätzlich finden zu Beginn der Module jeweils 2 AE „Praxis der Behandlungstechnik“ statt, diese können auf freiwilliger Basis nach Abschluss des Theorielehrgangs um ein Semester von den Teilnehmenden verlängert werden. Die „Praxis der Behandlungstechnik“ ist als Praktikumssupervision und, nach Erlangung des Status „Psychotherapeut*in in Fachausbildung unter Supervision“, als Gruppen-Lehrsupervision anrechenbar.

Im **Block A** werden folgende Themen behandelt:

- a) Psychoanalytische Grundbegriffe und Spezifität von Psychoanalytisch orientierter Psychotherapie (POP): Überblick über die aktuelle Entwicklung der Psychoanalyse, besondere Charakteristika von POP, Setting, Anwendungsmöglichkeiten, Prinzipien der therapeutischen Technik.
- b) Psychoanalytische Basisliteratur (jeweils 2 AE begleitend von A1 bis A11) Schwerpunkte: Das Unbewusste, Traum /Traumarbeit, Infantile Sexualität, Widerstand/Verdrängung/Symptombildung, Narzissmus, Angst, Übertragung/ Gegenübertragung/ Technik, Setting, Über-Ich /Strukturmodell, Objektbeziehungstheorie.
- c) Psychoanalytische Entwicklungspsychologie: Konzepte der Entwicklung des Fühlens und Denkens sowie der psychosexuellen Entwicklung.
- d) Allgemeine psychoanalytische Krankheitslehre: Entwicklung des Verständnisses der Grundlagen psychischer Störungen (Verführungstheorie, Trieb/Konflikt-Modell, Narzissmus, Mentalisierungstheorie), Abwehrmechanismen und psychische Struktur.
- e) Spezielle Krankheitslehre: Angst / Zwang / Hysterie: Definition, unterschiedliche pathogenetische Modelle und Probleme in der Behandlung von Angststörungen, Phobien, Zwangsneurosen und Konversionsneurosen auf verschiedenen Strukturniveaus.
- f) Persönlichkeitsstörungen: theoretische Grundlagen der verschiedenen psychischen Funktionsniveaus (neurotisches, Borderline- oder psychotisches Funktionsniveau), Darstellung der Psychodynamik der spezifischen Persönlichkeitsstörungen.
- g) Perversion, Trauma, PTBS: Diskussion des Traumabegriffs in der Psychoanalyse, akute und chronische Traumafolgestörungen, unterschiedliche Theorien der Perversionen, perverse Übertragung und Schwierigkeiten in der Gegenübertragung.
- h) Psychosen und affektive Störungen: Schizophrene Psychosen: Spaltung in einen psychotischen und einen nicht psychotischen Persönlichkeitsanteil, Bezug zur äußeren und inneren Realität. Affektive Psychosen: Phänomenologie der Affekte und typische psychodynamische Konstellationen. Behandlungskonzepte im Rahmen von POP.
- i) Psychosomatik: Konzepte und Klinik: Grundlagen der Psychophysiologie und der Life-Event-Forschung, psychoanalytische Konzepte der Psychosomatik im Überblick. Beispiel aus der speziellen Psychosomatik: psychosomatische Beschwerden im weiblichen Lebenszyklus.
- j) Erstinterview / Diagnostik: Aufgaben des Erstinterviews, strukturelles Interview (Kernberg), psychiatrische versus psychodynamische Diagnostik, Übertragung, Gegenübertragung und projektive Identifizierung im Erstinterview.

Im **Block B** werden folgende Themen bearbeitet:

- a) Technik der Psychoanalyse und psychoanalytisch orientierten Psychotherapie: Grundlagen der psychoanalytischen Technik; Bearbeitung pathogener unbewusster Konflikte und krankheitswertiger Störungen in einer therapeutischen Beziehung unter besonderer Berücksichtigung von Übertragung, Gegenübertragung und Widerstand; Setting, Haltung und Neutralität; Interventionsformen in POP.
- b) Kurztherapien und Fokalthherapie: Entwicklung psychoanalytischer Konzepte von Kurztherapie, Formulierung und Anwendung eines Fokus, Umgang mit der Zeitbegrenzung.
- c) Krisenintervention: der Begriff Krise in psychoanalytischer Sicht, Containment als Basis von Krisenintervention, Übertragungs- und Gegenübertragungsphänomene, Arbeit mit einem Fokus.
- d) Psychotherapie und Pharmakotherapie: Einfluss und Stellenwert der medikamentösen Therapie im Rahmen der Psychotherapie
- e) Psychoanalytische Familien- und Paartherapie: Analyse der unbewussten Beziehungsmuster des Paares, Berücksichtigung der gegenseitigen projektiven Identifizierungen, lösungsorientierte Techniken.
- f) Psychotherapie für Kinder und Jugendliche: ausgehend von der psychoanalytischen Theorie zur frühen Mutter-Kind-Beziehung und auf der Grundlage der Konzepte von Anna Freud, Melanie Klein, Donald W. Winnicott u.a. und unter Einbeziehung von neueren Bindungskonzepten werden spezielle Behandlungsansätze für Säuglinge, Kinder und Jugendliche vermittelt.
- g) Psychotherapie mit älteren Menschen: therapeutische Wahrnehmung, diagnostische Einschätzung und methodisch-interpretative Handhabung der besonderen Lebenssituation älterer Menschen und ihrer Belastungen auf körperlicher, sozialer und emotionaler Ebene, spezifische (Gegen)Übertragungskonstellationen, Setting-Fragen.
- h) Psychotherapie im interkulturellen Kontext: Komplementarität von psychischen und gesellschaftlich-kulturellen Strukturen, Berücksichtigung von Erfahrungen des Fremdseins, nicht vertrauter psychischer Funktionsweisen und Bindungsverhältnisse, sowie der kulturspezifischen Übertragungs- und Gegenübertragungsdynamik.
- i) Untersuchung des eigenen Therapieverständnisses und der eigenen bevorzugten (expliziten und impliziten) Technik.
- j) Das österr. Psychotherapiegesetz / der Kassenantrag für POP / Praxisgründung / Ethik von POP: Gesetzliche Grundlagen der Indikationsstellung und der Refundierung durch Krankenversicherungsträger / Grundlagen der Praxisgründung / ethische Grundprinzipien psychoanalytischen Arbeitens und Diskussion von Grenzverletzungen.
- k) Reflexion und Auswertung des gesamten Theorielehrgangs.

(Änderungen vorbehalten)

Im Theorielehrgang können bis zu zwei Module versäumt werden, diese müssen im Rahmen des darauffolgenden Lehrgangsjahres nachgeholt werden (es entstehen der/dem Ausbildungskandidat*in in diesem Fall keine weiteren Kosten).

6.2.3. Supervision

Die Supervision soll möglichst nach Modul A11 nach Erlangung des Status „in Fachausbildung unter Supervision“ begonnen werden. Es gehört zum Ausbildungsprozess, mit der supervidierten Fallarbeit bereits vor Abschluss der eigenen Lehrtherapie zu beginnen.

Gefordert sind mindestens 200 Stunden Supervision, davon 140-160 Stunden Einzel-Supervision und 40 bis 60 Stunden Gruppen-Supervision.

Insgesamt sind 600 Stunden psychotherapeutische Tätigkeit mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen unter begleitender Supervision zu absolvieren, diese sind in einer Praxisliste zu dokumentieren (dabei muss die Anzahl der online-basiert oder telefonisch durchgeführten Stunden ausgewiesen werden):

- Alle Supervisionen (Einzel- und Gruppen-Supervisionen) sind von beauftragten POP Lehr-Supervisor*innen durchzuführen.
- In der Einzel-Supervision ist die Supervision von zwei 2-stündigen Fällen (Kontrollfällen) über jeweils mindestens ein Jahr gefordert, diese muss wöchentlichen erfolgen und die beiden Fälle sind bei verschiedenen Lehrsupervisor*innen zu supervidieren (zu jeweils mindestens 40 Supervisionsstunden und entsprechend mindestens 80 Behandlungsstunden).
- Die Supervisionen können auch überlappend stattfinden – die Supervision des zweiten Kontrollfalls kann erst nach erfolgreicher Evaluation des ersten Kontrollfalls (also nach einem halben Jahr) begonnen werden.
- Die/Der eigene Lehrtherapeut*in scheidet als Lehrsupervisor*in aus.
- Weitere 1- bis 2-stündige Psychotherapie-Fälle sind im Einzelsetting zu supervidieren.
- Von den gesetzlich erforderlichen mindestens 600 Patient:innenstunden können 200 mit Kindern (ab sechs Jahren) und Jugendlichen absolviert werden – in einem solchen Fall wäre die Supervision bei Lehr-Supervisor:in mit der Qualifikation Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut:in zu absolvieren. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann nicht als Kontrollfall angerechnet werden.
- Zusätzlich sind Psychotherapie-Fälle in der Gruppe zu supervidieren, wobei die „Praxis der Behandlungstechnik“ nach Erlangung des Status als Gruppensupervision angerechnet werden kann.
- Im Rahmen der Gruppen-Supervisionen sind zwei Falldarstellungen zu den Kontrollfällen zu absolvieren (siehe Punkt 6.2.5.)
- Die Einzelsupervision der Kontrollfälle und die Falldarstellungen zu den Kontrollfällen haben bei vier verschiedenen Lehrsupervisor:innen zu erfolgen.

Auch nach Absolvierung der in der Ausbildungsordnung geforderten Mindestanzahl von Supervisionen, haben die Kandidat*innen die gesetzliche Verpflichtung, bis zur Qualifizierung zur selbständigen Berufsausübung in Supervision zu bleiben, entweder in Einzelsupervision oder in einer kontinuierlichen Gruppen-Supervision.

Die Liste der Lehrsupervisor*innen finden Sie unter www.pop.psy-akademie.at.

6.2.3.1. Kriterien für die Erlangung des Status „Psychotherapeut*in in Fachausbildung unter Supervision“, welcher zur psychotherapeutischen Tätigkeit legitimiert, sind:

- a) Absolvierung von einem Großteil (zumindest zwei Drittel) des Praktikums (von insgesamt 550 Praktikumsstunden) und einem Großteil (zumindest zwei Drittel) der dieses begleitenden Praktikumssupervision (von insgesamt 30 SV-Stunden).
- b) Absolvierung der Module A1 bis A11 in der theoretischen Ausbildung.
- c) Supervision von mindestens drei Erstgesprächen ab der Teilnahme am Modul A10. Diese werden bei Lehrsupervisor*innen von POP absolviert, sei dies im Einzelsetting, in den Modulen des Lehrgangs ab A10 (insbesondere im Rahmen der Module zu Erstgespräch und Diagnostik) oder im Rahmen der PBT. Der/Die Lehrsupervisor*in hat auf dem Supervisionsformular dem Lehrausschuss die erfolgreiche Durchführung der Supervision, sowie eventuell aufgetretene Probleme, schriftlich bekanntzugeben. Der/Die Kandidat*in hat gegebenenfalls die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme im Lehrausschuss.
- d) Absolvierung von mindestens der Hälfte der im Curriculum geforderten Stunden der Lehrtherapie (das sind mindestens 125).

6.2.3.2. Zur Durchführung der supervidierten psychoanalytisch orientierten Psychotherapien:

- a) Erfüllt der/die Kandidat*in die entsprechenden Voraussetzungen, erhält er/sie auf Ansuchen an den Lehrausschuss den Status „Psychotherapeut*in in Fachausbildung unter Supervision“ verliehen, eine schriftliche Bestätigung, dass er/sie befähigt und ermächtigt ist, unter Supervision Psychotherapien durchzuführen. Diese Bestätigung gilt für drei Jahre, es kann eine Verlängerung beantragt werden. Der/Die Supervisand*in ist verpflichtet, den Patient*innen mitzuteilen, dass es sich um eine Psychotherapie im Rahmen der Ausbildung handelt. Eine Aufstellung der Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision werden auf der POP-Website ausgewiesen.
- b) Die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut in Fachausbildung unter Supervision hat der/dem Lehrsupervisor*in bei Beginn der gemeinsamen Arbeit die schriftliche Bestätigung über die Zuerkennung des Status „Psychotherapeutin/Psychotherapeut in Fachausbildung unter Supervision“ vorzulegen.

6.2.4. Praktikum

Es hat im Umfang von 550 Stunden bei einer im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens entsprechend dem Psychotherapiegesetz in Absprache mit der Leitung des Lehrausschusses stattzufinden. Das Praktikum dient dem Erwerb von praktischer Erfahrung im Umgang mit psychisch kranken Menschen. Die begleitende Praktikumssupervision im Ausmaß von mindestens 30 Stunden hat bei einer/einem POP-Lehrsupervisor*in oder bei einer/einem POP-Lehrtherapeut*in zu erfolgen.

Die Anrechnungsbedingungen des fachspezifischen Praktikums sind vom Gesetz geregelt und ihre Erfüllung muss vom Lehrausschuss schriftlich bestätigt werden.

6.2.5. Falldarstellung

Im Verlauf der Ausbildung sind Falldarstellungen von zwei eigenen 2-stündigen psychoanalytisch orientierten Psychotherapien (zu je einem der Kontrollfälle) im Rahmen von Gruppen-Supervisionen verpflichtend, die von einem/r Lehrsupervisor*in geleitet und schriftlich evaluiert werden. Die Falldarstellungen müssen bei unterschiedlichen Lehrsupervisor*innen stattfinden.

Die Falldarstellung einer psychoanalytisch orientierten Psychotherapie (Frequenz 2x/Woche) soll auf 4-5 Seiten die Beschreibung der wesentlichen Inhalte der Initialphase und des Verlaufs (über mindestens 40 Wochenstunden) des Falles beinhalten – diese wird durch die Präsentation der Protokolle zweier aktueller, aufeinander folgender Stunden ergänzt.

Mit der Falldarstellung soll die Kandidat*in zeigen, wie sie die POP-Methode in ihrer praktischen therapeutischen Arbeit anwendet und wie sie über das Geschehen in den Stunden psychoanalytisch nachzudenken vermag und die wesentlichen Elemente (siehe Richtlinien-Blatt zur Falldarstellung auf der POP-Homepage) in narrativer Form miteinander in Beziehung setzen kann.

Die schriftliche Falldarstellung ist gemeinsam mit der Evaluierung an den Lehrausschuss zu senden.

6.2.6. Theoretisch fundierte Falldarstellung als Abschlussarbeit

Innerhalb von 10 Jahren nach Beginn der Seminare muss der/die Kandidat*in, nach erfolgreichem Abschluss und Einreichung der Bestätigungen aller Ausbildungsschritte, bei der Leitung des Lehrausschusses um eine Begutachtung einer Falldarstellung und einen Termin für deren Präsentation ansuchen.

Der Lehrausschuss überprüft die Erfüllung der bisherigen Ausbildungsschritte, inklusive der Absolvierung des Praktikums, und organisiert nach der positiven Beurteilung der Arbeit einen Präsentationstermin.

Der/Die Kandidat*in soll dabei den Nachweis erbringen, dass er/sie psychoanalytische Konzepte auf die Problematik des dargestellten Falles anwenden kann und somit die Voraussetzungen erworben hat, Patient*innen selbständig und eigenverantwortlich zu behandeln (siehe dazu die Richtlinien zur Abschlussarbeit auf der POP-Homepage). Formal ist eine Höchstzahl von 42.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) zu beachten.

Sollte die Arbeit bei der ersten Einreichung nicht akzeptiert werden, hat der/die Kandidat*in eine Frist von vier Monaten für die Einreichung einer nach den Maßgaben der Rückmeldung des Lehrausschusses korrigierten Version – eine Abschlussarbeit kann über insgesamt zwei Korrekturzyklen überarbeitet und eingereicht werden.

Die Abschlusspräsentation mit anschließender Diskussion findet vor Absolvent*innen und Kandidat*innen des POP-Fachspezifikums statt. Die Abschlussveranstaltung ist erst ab dem informellen Teil des Abends für etwaige Gäste geöffnet.

6.3. Eine regelmäßige Teilnahme an den wissenschaftlichen Veranstaltungen der WPAk wird erwartet.

7. ABSCHLUSS DER AUSBILDUNG

- 7.1. Der Abschluss der Ausbildung erfolgt entsprechend der jeweils geltenden Ausbildungsordnung und der bestehenden rechtlichen Grundlagen, insbesondere des Österreichischen Psychotherapiegesetzes.
- 7.2. Mit dem theoretische fundierten Fallvortrag hat der/die Kandidat*in die Ausbildung formal abgeschlossen und kann beim Bundesministerium für Gesundheit den Antrag zur Eintragung in die Psychotherapeut*innenliste stellen
- 7.3. Wird die Frist von 10 Jahren für den Abschluss der Ausbildung (inklusive die Anrechnung von Zeiten einer etwaigen vorangegangenen Karenzierung) nicht eingehalten, liegt es im freien Ermessen des Lehrausschusses, den/die Kandidat*in zum Fallvortrag zuzulassen. In diesem Fall obliegt es dem/der Kandidat*in, sich an die Leitung des Lehrausschusses zu wenden, um zu besprechen, ob und allenfalls unter welchen Bedingungen eine Beendigung ihrer/seiner Ausbildung möglich ist.

Ergänzung:

Ausbildung in POP für Kandidat*innen des WAP und der WPV nach Absolvierung der theoretischen Ausbildung in Psychoanalyse:

Zur Erlangung der Zulassung zum POP-Fachspezifikum und zur Erreichung dessen Abschlusses gelten dieselben Anforderungen wie bei einer regulären Aufnahme zur POP-Ausbildung – Anrechnungen erfolgen auf Basis der Anrechnungsrichtlinie für das psychotherapeutische Fachspezifikum. Folgende Theorie-Module müssen absolviert werden: Die Erstgesprächs- und Diagnostikseminare (also A10 und A11) und B1 bis B11 inklusive der diese Module begleitende „Praxis der Behandlungstechnik“. Ergänzend müssen mindestens 100 Stunden POP-Selbsterfahrung (sitzend, mit einer Frequenz von 2 Stunden pro Woche) durchgeführt werden.

Bereits absolvierte Supervisionen von psychoanalytischen Psychotherapie-Fällen können im Einzelfall vom jeweils aktuellen Lehrausschuss anerkannt werden. Dazu ist ein schriftliches Ansuchen notwendig.